



I N F O – P O S T

C O R O N A – R E G I O N A L E R H Ö H T E B E L A S T U N G

08. November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kameradinnen und Kameraden,

aufgrund der zunehmend steigenden 7-Tages-Inzidenz und der damit verbundenen Regional erhöhten Belastung im Landkreis Rottal-Inn, wurde durch das Landratsamt Rottal-Inn am Samstag, den 06.11.2021 mit Wirkung zum Sonntag, den 07.11.2021 eine [Bekanntmachung](#) (sh. Anlage) mit erweiterten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen.

Das Schreiben des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 16.09.2021 (Az. D1-2227-1-19) mit den aktualisierten Hinweisen für den Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren sowie Vereinsaktivitäten während der Corona-Pandemie hat grundsätzlich weiterhin Bestand ([sh. Anlage](#)).

a) Dienstbetrieb, Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort kommunale Einrichtung „Feuerwehr“

Für den Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren sind aktuell folgende Punkte zusätzlich zu beachten:

- Soweit Maskenpflicht besteht (in Gebäuden und geschlossenen Räumen), ist nun anstelle der medizinischen Gesichtsmaske wieder eine **FFP2-Maske** oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen;
Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen. [§ 2 der 14. BaylFSMV](#)
- Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen, wo immer möglich zu anderen Personen einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten, auf ausreichende Handhygiene sowie in geschlossenen Räumlichkeiten auf ausreichende Belüftung zu achten, haben selbstverständlich weiterhin Bestand. [§ 1 der 14. BaylFSMV](#)

b) Vereinssitzungen sowie soziale/gesellige Aktivitäten von Verein oder Feuerwehr

Für Vereinssitzungen bzw. sonstigen Veranstaltungen (z.B. Kameradschafts- und Ehrenabende, Fahrzeugsegnungen etc.) und Zusammenkünften, die in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten stattfinden, sind aktuell neben den allgemein gültigen Regelungen der 14. BaylFSMV folgende Punkte für den Landkreis Rottal-Inn zu beachten:

- Es gilt „3Gplus“ – Die Teilnahme ist hier nur für
 - o vollständig **G**eimpfte,
 - o **G**enesene oder
 - o PCR-**G**etestete¹ Personen möglich.
- Verantwortlich für die Umsetzung bzw. Einhaltung der geltenden Regelungen ist der jeweilige Veranstalter.
(z.B. Kommune → Bürgermeister*in | Fw-Verein → Vorsitzende*r)

¹ Ein negativer Testnachweis kann nur durch einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 erbracht werden (PCR-Test). Dieser darf max. 48 Stunden alt sein.

- Werden die Veranstaltungen in einer Gaststätte abgehalten, gelten die aktuellen Vorgaben für die Gastronomie, also ebenfalls „3Gplus“. Stimmen Sie sich hierfür ggf. mit der Gaststätte bzw. dem Gastronomiebetrieb ab. Verantwortlich für die Einhaltung der Regelungen ist hier der Betreiber der Gaststätte / des Gastronomiebetriebes.

Verleihung der Feuerwehr-Ehrenzeichen für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige aktive Dienstzeit

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, war für November und Dezember 2021 die Verleihung der ausstehenden Feuerwehr-Ehrenzeichen (Zeitraum 09. März 2020 bis 30. Juni 2021) durch Herrn Landrat Michael Fahmüller geplant. Erste Einladungen hierzu wurden bereits auch schon durch das Büro des Landrates versendet.

Die geplanten Ehrenabende mussten nun alle aufgrund der aktuellen Situation mit Bedauern abgesagt werden.

Sobald sich eine Entspannung der pandemischen Lage abzeichnet, werden neue Termine (I./II. Quartal 2022) festgesetzt und die zu ehrenden Kameradinnen und Kameraden mit Partner*in, sowie der/die Bürgermeister*in, Kommandant*in und Vorsitzende*r der jeweiligen Feuerwehr durch das Büro des Landrates wieder schriftlich eingeladen.

Die Vorschlagslisten für die ab dem 01. Juli 2021 zu ehrenden Kameradinnen und Kameraden werden wiederum gesondert durch das Landratsamt Rottal-Inn abgefragt. Von einzelnen Zusendungen der Vorschlagslisten bitten wir bis dahin abzusehen.

Auch wenn uns allesamt das ganze Pandemie-Geschehen mittlerweile sehr zermürbt, gilt es auch jetzt wieder als oberste Prämisse, dass wir als Feuerwehren zusammenhalten und geschlossen unsere Einsatzbereitschaft zum Schutze unserer Bürgerinnen und Bürger aufrechterhalten.

Vielen Dank für euer tolles Engagement und eure Kameradschaft!

Bleibt Gesund!

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Kreisbrandinspektion
Landkreis Rottal-Inn

gez.
René Lippeck
Kreisbrandrat

Kreisfeuerwehrverband
Landkreis Rottal-Inn e.V.

gez.
Helmut Niederhauser
Vorsitzender

Fachbereich Medizin

gez.
Dr. Simon Riedl
Kreisfeuerwehrarzt

Verteiler per E-Mail:

- Feuerwehrkommandant*in
- Kreisbrandinspektion
- Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Rottal-Inn
- Landratsamt Rottal-Inn - SG 31

Anlage:

- [Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn - Sonderausgabe 34 vom 06.11.2021](#)
- [IMS Az. D1-2227-1-19 vom 16.09.2021](#)

Weiterführende Links:

Kreisbrandinspektion: <http://www.feuerwehr-rottal-inn.de>
Landratsamt Rottal-Inn: <https://www.rottal-inn.de>
LFV Bayern e.V.: <https://www.lfv-bayern.de/aktuelles/informationen-des-landesfeuerwehrverbandes-bayern-zum-coronavirus/>
KUVB – Feuerwehren: <https://www.kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren>

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail über die Regierungen

an die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden

Nachrichtlich:
Staatliche Feuerwehrschnulen
Landesfeuerwehrverband e.V.
Hilfsorganisationen
THW Landesverband Bayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D1-2227-1-19	Bearbeiterin Frau Foerst	München 16.09.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-2568 / -12568	Zimmer OPL1-0366	E-Mail Sachgebiet-D1@stmi.bayern.de

Aktualisierte Hinweise für den Dienst-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb der Feuerwehren sowie Vereinsaktivitäten während der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat mit der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 der aktuellen Lage angepasste Änderungen der bisherigen Regelungen und Maßnahmen vorgenommen: Insbesondere die fortgeschrittene Impfkampagne erlaubt es, von inzidenzabhängigen Regelungen weitgehend abzukehren und vor allem die Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick zu nehmen.

Nach wie vor handelt es sich um eine ernst zu nehmende Situation, die eine konsequente Umsetzung der Hygieneanforderungen beim Erhalt der Öffnung in den verschiedenen Lebensbereichen erfordert. Dies gilt für den Bereich der Feuerwehren als Teil der kritischen Infrastruktur, deren coronabedingter Ausfall unbedingt vermieden werden muss, weiterhin in besonderem Maße.

Im Einzelnen gelten für Feuerwehrdienst sowie Feuerwehrvereinsaktivitäten folgende Regelungen:

a) Dienstbetrieb, auch Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort

Der Dienstbetrieb sowie der Übungs- und Ausbildungsbetrieb am Standort sind wie bisher inzidenzunabhängig zulässig.

Das 3G-Prinzip (geimpft, genesen, getestet) für den Zugang zu geschlossenen Räumen nach § 3 der 14. BayIfSMV, wenn die 7-Tage-Inzidenz 35 überschreitet, findet für den Feuerwehrdienst – auch in Form des Ausbildungs- und Übungsbetriebs am Standort – keine Anwendung.

In geschlossenen Räumen besteht nach § 2 der 14. BayIfSMV grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske; eine FFP2-Maske ist nicht erforderlich. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht greift u. a. am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Auch entfällt die Maskenpflicht bei zwingenden Gründen, z.B. wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art des Einsatzes oder der Übung nicht möglich ist. Soweit arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen (s. u.) der Maskenpflicht entgegenstehen oder sich aus diesen strengere Vorgaben ergeben (z. B. FFP2-Maskenpflicht), sind diese Regelungen vorrangig. Eine generelle Ausnahme von der Maskenpflicht im Rahmen der dienstlichen bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 3 der 14. BayIfSMV nicht.

Die allgemeinen Verhaltensempfehlungen (§ 1 der 14. BayIfSMV), wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, auf ausreichende Handhygiene sowie in geschlossenen Räumlichkeiten auf ausreichende Belüftung zu achten, haben selbstverständlich weiterhin Bestand.

Die obigen Ausführungen gelten ebenso für dienstliche Zusammenkünfte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (z.B. Kommandantenwahl, Besprechungen der Kreisbrandinspektion, o.ä.).

Darüber hinaus haben die Gemeinden als Dienstherrn weiterhin sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitsschutzes, die Feuerwehrdienstvorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden. Die KUVB gibt hierzu weiterführende Hinweise und Empfehlungen, abrufbar unter <https://kuvb.de/praevention/betriebe-und-einrichtungen/feuerwehren/corona-pandemie/>

b) Institutionalisierte Ausbildungsbetrieb

Die „institutionalisierte“ Ausbildung, z.B. in den Staatlichen Feuerweherschulen oder in den Kreisbildungsstätten, unterfällt als außerschulisches Bildungsangebot dem 3G-Prinzip. Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 müssen die Teilnehmer geimpft, genesen, getestet sein (§ 3 der 14. BayIfSMV). Diese Regelung entspricht dem bisherigen Schutzkonzept der Feuerweherschulen, sodass sich für die Teilnehmer keine Änderungen ergeben.

Im Übrigen gelten die Ausführungen unter a) zur Maskenpflicht sowie zu den allgemeinen Verhaltensempfehlungen.

Überdies hat die Ausbildungsstelle nach § 6 der 14. BayIfSMV ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und für die Einhaltung zu sorgen. Das Infektionsschutzkonzept ist der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

c) Vereinssitzungen sowie soziale/gesellige Aktivitäten von Verein oder Feuerwehr

Die bisherigen, inzidenzabhängigen Personenobergrenzen sind entfallen.

An Vereinssitzungen bzw. sonstigen Veranstaltungen und Zusammenkünften, die in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten stattfinden, dürfen nach dem 3G-Prinzip bei einer 7-Tage-Inzidenz über 35 aber nur vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (§ 3 der 14. BayIfSMV). Als private Räumlichkeiten davon ausgenommen sind im Wesentlichen Wohnungen, nicht aber das Feuerwehrgerätehaus oder Vereinsräume.

Zudem besteht in geschlossenen, nichtprivaten Räumlichkeiten grundsätzlich eine Maskenpflicht (§ 2 der 14. BayIfSMV). Diese entfällt jedoch u. a. am festen Sitz- bzw. Stehplatz bei zuverlässiger Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie für Gäste in der Gastronomie.

Soweit eine – öffentliche oder private – Veranstaltung mindestens 100 Personen umfasst, hat der Veranstalter ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist (§ 6 der 14. BayIfSMV).

Über die jeweils dargestellten Voraussetzungen hinaus sind weitergehende oder ergänzende Anordnungen der zuständigen Behörden zu beachten, insbesondere zusätzliche Schutzmaßnahmen der Kreisverwaltungsbehörden bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen (§ 18 der 14. BayIfSMV).

Dieses Schreiben wurde mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern und der KUVB abgestimmt. Weitere Informationen sind u.a. auch auf der „Lernbar“ der Staatlichen Feuerwehrschohlen in Bayern (<https://www.feuerwehr-lernbar.bayern/download/>), den Internetseiten des LFV, der KUVB und der DGUV verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wiegand
Ministerialdirigent

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 34

Pfarrkirchen, 06.11.2021

Inhalt

Seite

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) Bekanntmachung gem. § 17a Abs.1 Satz 1 der 14. BayIfSMV Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten im Leitstellenbereich zu mindestens 80 % sowie Überschreitung des Inzidenzwerts von 300 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen – „regional erhöhte Belastung“	138-139
--	----------------

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 17a Abs.1 Satz 1 der 14. BayIfSMV
Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten im Leitstellenbereich zu mindestens
80 % sowie Überschreitung des Inzidenzwerts von 300 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen – „regional erhöhte Belastung“**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Die Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten beträgt im Leitstellenbereich Passau mindestens 80 % (06.11.2021: 84,4 %). Der Inzidenzwert von 300 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn zudem überschritten (06.11.2021: 770,1).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 07.11.2021, 00:00 Uhr diejenigen Regelungen der 14. BayIfSMV entsprechend, die bei einer landesweit roten „Krankenhausampel“ gelten würden:

- Für Gastronomie, Beherbergung und Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 entsprechend: ein negativer Testnachweis kann nur durch einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 erbracht werden (PCR-Test); § 3a Abs. 2 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- In den übrigen Fällen des § 3 Abs. 1 und 2 (Einrichtungen, Veranstaltungen etc.) mit Ausnahme der Hochschulen, der außerschulischen Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Bibliotheken und Archive ist der Zugang für Besucher nur zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 3a Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige der von § 17 Satz 1 Nr. 2 erfassten Betriebe und Veranstaltungen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV weder geimpft noch genesen sind, müssen an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche über einen negativen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 verfügen; § 3 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend
- Zu Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten einschließlich des Inhabers dürfen Beschäftigte und Inhaber, die während ihrer Arbeitszeit Kontakt zu anderen Personen haben können und die sonst nach den Bestimmungen von Teil 1 und 2 dieser Verordnung keinen nach dem Impf-, Genesenen- oder Teststatus differenzierenden Zutrittsregelungen unterliegen, im Hinblick auf geschlossene Räume nur Zutritt erhalten, wenn sie im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ausgenommen hiervon ist der Handel, der öffentliche Personennah- und -fernverkehr sowie die Schülerbeförderung.
- Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 3, Abs. 2 entsprechend:
 - Soweit Maskenpflicht besteht, ist außerhalb des Anwendungsbereichs von § 13 und vorbehaltlich § 2 Abs. 3 Satz 3 eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormtem Standard zu tragen (FFP2-

Maskenpflicht); Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

- In den Fällen des § 15 Abs. 4 ist der Zugang für Besucher nur zulässig, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind; § 3a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 14. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten solange fort, bis einer der maßgeblichen Parameter (Intensivbetten-Auslastung oder Inzidenzwert) an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen unter den genannten Werten liegt und dies durch das Landratsamt Rottal-Inn amtlich bekannt gemacht wird. In diesem Fall entfallen die Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 2 am nächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag, soweit sie nicht aufgrund der §§ 16 und 17 fortgelten

Pfarrkirchen, den 06.11.2021

**gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin**